

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 42. Geborne und Täuflinge.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

von jeder vollzognen Ehe dem Beamten so
fort Nachricht gegeben werden.

Verz. I. 110. 17.

10. Jede Copulation ist nach der erlassenen
Vorschrift ins Kirchenbuch einzutragen.

Verz. I. S. 35. n. 82.

Consist. Reg. v. 21. Febr. 1810.

Geborne und
Läuflinge.

II. In Ansehung der Gebornen
und Läuflinge.

§. 42.

1. Die Taufe der Kinder kann in der Kirche
vor Anfang der Communion, oder in der
Wohnung der Eltern, oder im Pfarr-
hause geschehen. Sie ist zwar an eine
gesetzliche Frist nicht gebunden; doch ist
darauf zu halten, daß sie nicht ungebühr-
lich verzögert werde, und wenn die An-
mahnung des Pr. nicht Gehör findet,
deshalb an das Consistorium zu berich-
ten.

Suppl. III. 1. n. 88. G. S. 1. B.
S. 43.

Der Vater soll dabey gegenwärtig
seyn.

Suppl. I. 1. 3. §. 1. Consist. Reg.
vom 21. Febr. 1810.

2) Es

2. Es sind drey Gebattern bey jedem Kinde zugestanden, und solche vorher dem Pr. anzugeben, damit er über ihre Zulässigkeit urtheilen könne.

C C. p. 2. n. 5. Suppl. I. 1. n. 1.

c. 3. §. 7 u. 8.

3. Den Kindern sollen bekannte, anständige Namen gegeben werden.

S. I. 1. n. 1. c. 3. §. 9.

4. Für den Fall, da eine sogenannte Nothtaufe verlangt wird, muß die Hebamme unterrichtet und auch darum unbescholten seyn. Solche Taufe ist bey einem am Leben gebliebenen Kinde von dem Pr. zu bestätigen.

Suppl. I. 1. n. 1. c. 3. §. 3 u. 4.

Consist. Circul. vom 11. Decbr.

1805.

5. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Kind getauft worden, ist es als ungetauft anzusehen und zur Taufe zu befördern. §. 5.

6. Ueber Findlinge ist an das Consistorium Bericht abzustatten, und wenn das Kind schwach ist, muß dasselbe unvorzüglich getauft werden. §. 10.

Dem Amte ist der Fall anzuzeigen, damit sofort nachgeforscht werden könne

D

wer das Kind ausgefetzt haben möge.
Wegen der etwaigen Unterhaltungskosten ist an das General-Directorium des Armenwesens zu berichten.

7. Sobald ein uneheliches Kind in der Gemeinde geboren ist, hat der Pr. solches dem Beamten anzuzeigen. C. C. 2. n. 23. Suppl. I. 3. n. 12.

Ein uneheliches Kind wird in der Gemeinde, wo es geboren ist, und im Pfarrhause getauft. C. C. p. 3. n. 57. S. 7.

8. Die Eltern der Frühkinder werden, wegen der zu bezahlenden Brüche dem Juraten angegeben. Suppl. III. n. 11.

9. Nichtchristen und deren Kinder werden ohne Genehmigung des Consistoriums nicht zur Taufe angenommen. S. I. 1. n. 1. c. 3. S. 12. 14.

10. Bey dem Kirchgange einer Wdweerin wird ein Dankgebet auf der Kanzel gesprochen. Der Umgang um den Altar ist nicht erforderlich.

Herz. Ref. 1792. Febr. 29. Verz. I. 35. 78.

11. Bey jeder Pfarre ist ein Taufbuch zu halten. Verz. I. 35. 82. II. 4. 3. S. 37. n. 38. Consist. Reg. 1810.

12. Geburtsſcheine der Wehrpflichtigen ſind nur auf einen Schein des Amtes zu ertheilen. G. S. 2. B. II. 192.

III. In Anſehung der Conſir: Confirmanden.
manden.

S. 43.

1. Die Confirmation kann nur den Kindern zuſtanden werden, die dazu von dem Paſtor der Gemeine hinlänglich vorbereitet ſind, und das vierzehnte Jahr vollendet haben. Es iſt verboten, Kinder zur Confirmation außerhalb des Landes zu ſchicken. Auch aus einer andern Gemeine ſoll kein Pr. Kinder annehmen, wenn nicht der Fall eines Vicariats iſt.

C. C. Suppl. I. 1. 1. c. 7. S. 2.

Verz. I. S. 34. n. 81.

2. Bey armen Kindern, die im Kirchſpiel im Dienſt, oder früh zu Schiffe gehen, darf der Pr. einige Monate an dem 14. Jahre fehlen laſſen.

Verz. II. S. 19. n. 4.

3. In andern Fällen ſoll der Pr. unſtatthafte Geſuche um Diſpenſationen von dem geſehmäßigen Alter abzuhalten ſuchen. Ebenſ. Conſiſt. Circ. vom